



Kanton St. Gallen
Gemeinde Bad Ragaz

Wasser-Reglement

vom 27. Oktober 2010

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Seite
Art. 1	Geltungsbereich	5
Art. 2	Rechtsform.....	5
Art. 3	Aufgaben.....	5
Art. 4	Vollzug	6
Art. 5	Betriebsleitung.....	6
Art. 6	Kunden.....	6
Art. 7	Planung	6
Art. 8	Art des Rechtsverhältnisses	7
Art. 9	Dauer des Rechtsverhältnisses	7
II.	WASSERLIEFERUNG	
Art. 10	Lieferpflicht.....	7
Art. 11	Meldepflicht	8
Art. 12	Abmeldung	8
III.	ANLAGEN DER GEMEINDE	
Art. 13	Basisanlagen.....	8
Art. 14	Leitungsnetz.....	8
Art. 15	Bedienung der Anlagen	8
Art. 16	Hydranten.....	9
IV.	HAUSANSCHLÜSSE	
Art. 17	Anschlussbewilligung	9
Art. 18	Anschlussleitung	9
Art. 19	Erstellung	9
Art. 20	Kontrolle und Abnahme.....	10
Art. 21	Kostentragung.....	10
Art. 22	Eigentum und Unterhalt.....	10
Art. 23	Gruppenanschluss	10
Art. 24	Aufhebung.....	11
V.	HAUSINSTALLATIONEN	
Art. 25	Begriff.....	11
Art. 26	Erstellung	11
Art. 27	Kostentragung und Unterhalt.....	12
Art. 28	Kontrollen	12

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS

Art. 29	Wasserzähler	12
Art. 30	Revision	12
Art. 31	Ablesung	12
Art. 32	Fehler	13
Art. 33	Prüfung	13

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 34	Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen.....	13
Art. 35	Installationen	13
Art. 36	Überwachung und Prüfung.....	13
Art. 37	Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	14
Art. 38	Anzeigepflicht bei Störungen.....	14

VIII. FINANZIERUNG**1. Allgemeines**

Art. 39	Mittel.....	14
---------	-------------	----

2. Beiträge

Art. 40	Anschlussbeitrag	14
Art. 41	Beitragsbemessung.....	15
Art. 42	Nachzahlungen	15
Art. 43	Sonderfälle	15
Art. 44	Erschliessungsbeiträge	16

3. Gebühren

Art. 45	Grundgebühr und Konsumgebühr	16
Art. 46	Sonderfälle	16
Art. 47	Wasserverluste	16
Art. 48	Befristeter Anschluss.....	16

4. Feuerschutz

Art. 49	Feuerschutzbeitrag.....	17
Art. 50	Nachzahlungen	17
Art. 51	Anschluss an die Wasserversorgung	17
Art. 52	Feuerschutzgebühr	17

5. Gemeinsame Vorschriften

Art. 53	Steuern und Abgaben.....	18
Art. 54	Zahlungspflicht	18
Art. 55	Rechnungsstellung	18
Art. 56	Fälligkeit	18
Art. 57	Verzug	18
Art. 58	Verjährung.....	19
Art. 59	Betreibung und Wassersperre.....	19

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN

Art. 60	Öffentliche Anlagen	19
Art. 61	Private Anlagen	19

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 62	Rechtsschutz.....	20
Art. 63	Strafbestimmung	20
Art. 64	Aufhebung bisherigen Rechts	20
Art. 65	Hängige Verfahren	20
Art. 66	Referendum und Vollzugsbeginn.....	20

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Bad Ragaz

erlässt

gestützt auf

- Art. 3 und 127ff. des Gemeindegesetzes¹
- Art. 26 der Gemeindeordnung

folgendes

WASSER-REGLEMENT²

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.
- 2 Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen:
 - a) der Wasserversorgung und den Kunden im Versorgungsgebiet;
 - b) der Wasserversorgung und den Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen.

Art. 2 Rechtsform

- 1 Die Wasserversorgung ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit³.

Art. 3 Aufgaben

- 1 Die Wasserversorgung:
 - a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser;
 - b) kann Wasser an Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;
 - c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
 - d) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften⁴ zugewiesen werden.

¹ Gemeindegesetz vom 21. April 2009; sGS 151.2.

² Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

³ Art. 125 des Gemeindegesetzes.

⁴ Z.B. beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

Art. 4 Vollzug

- 1 Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements.
- 2 Er bestimmt die Organisation und die Betriebsleitung der Wasserversorgung.
- 3 Er erlässt die erforderlichen Verfügungen, soweit keine andere Stelle damit beauftragt ist.
- 4 Er kann:
 - a) eine beratende Kommission einsetzen;
 - b) einzelne Aufgaben Dritten übertragen.

Art. 5 Betriebsleitung

- 1 Der Betriebsleitung obliegt die unmittelbare Führung der Wasserversorgung nach Weisungen des Gemeinderates. Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2 Sie ist berechtigt, die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

Art. 6 Kunden

- 1 Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.
- 2 Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Bauten und Anlagen als Kunde, insbesondere bei:
 - a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
 - b) leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
 - c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
 - d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.
- 3 Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kunde.

Art. 7 Planung

- 1 Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.
- 2 Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 8 Art des Rechtsverhältnisses

- 1 Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.
- 2 Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Dritten.

Art. 9 Dauer des Rechtsverhältnisses

- 1 Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.
- 2 Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung⁵ erfolgten Abrechnung.
- 3 Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II. WASSERLIEFERUNG**Art. 10 Lieferpflicht**

- 1 Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.
- 2 Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:
 - a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
 - b) Betriebsstörungen;
 - c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
 - d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
 - e) Erstellung neuer Anschlüsse;
 - f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.
- 3 Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

⁵ Vgl. Art. 12 dieses Reglements

Art. 11 Meldepflicht

- 1 Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:
 - a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
 - b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
 - c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
 - d) bedeutenden Mehrbezügen.
- 2 Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerableseung.

Art. 12 Abmeldung

- 1 Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.
- 2 Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. ANLAGEN DER GEMEINDE**Art. 13 Basisanlagen**

- 1 Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

Art. 14 Leitungsnetz

- 1 Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:
 - a) die Hauptleitungen⁶ (Groberschliessung);
 - b) die Versorgungsleitungen⁷ (Feinerschliessung).
- 2 Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 15 Bedienung der Anlagen

- 1 Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Beauftragten und, soweit es sich um Löschwasserbezug handelt, von der Feuerwehr bedient.

⁶ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden.

⁷ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind.

Art. 16 Hydranten

- 1 Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.
- 2 Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.
- 3 Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.
- 4 Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten.

IV. HAUSANSCHLÜSSE**Art. 17 Anschlussbewilligung**

- 1 Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.
- 2 Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.
- 3 Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.
- 4 Sind die Voraussetzungen für den Anschluss nicht erfüllt, kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme für den Bau und den Unterhalt des Anschlusses verpflichtet.

Art. 18 Anschlussleitung

- 1 Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler inkl. Anschlussvorrichtung und Mauerdurchführung.

Art. 19 Erstellung

- 1 Die Hausanschlussleitung wird durch den Grundeigentümer erstellt.
- 2 Die Wasserversorgung genehmigt die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber sowie die Verlegungstiefe und bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung einschliesslich Schieberstandort. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungs- und Füllmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Art. 20 Kontrolle und Abnahme

- 1 Der Grundeigentümer erstattet der Gemeinde mindestens 48 Stunden vor dem Eindecken der Anschlussleitung eine Meldung zur Abnahme, Kontrolle und Einmessung der Leitung.
- 2 Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.
- 3 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Art. 21 Kostentragung

- 1 Der Grundeigentümer trägt die Kosten für:
 - a) die Erstellung der Hausanschlussleitung und den Einbau des Anschlussschiebers;
 - b) das Eindecken und Einmessen der Leitung;
 - c) die einwandfreie Wiederherstellung des öffentlichen Grundes, einschliesslich allfällige Trag- und Deckschicht der Strasse;
 - d) die Folgekosten bei Unterlassung der Meldung zur Abnahme, insbesondere für das allfällige Öffnen und Wiedereindecken des Grabens.

Art. 22 Eigentum und Unterhalt

- 1 Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Er hat für den Unterhalt zu sorgen und sie zu ersetzen, wenn sie den Anforderungen nicht mehr genügen.
- 2 Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

Art. 23 Gruppenanschluss

- 1 Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.
- 2 Die Neuanschiesser haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

Art. 24 Aufhebung

- 1 Unbenützte Hausanschlussleitungen werden zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

V. HAUSINSTALLATIONEN**Art. 25 Begriff**

- 1 Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Wasserzähler sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 26 Erstellung

- 1 Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.
- 2 Zu beachten ist insbesondere, dass:
 - a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
 - b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung einen System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
 - c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshahnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
 - d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet oder vorschreibt;
 - e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
 - f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
 - g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Art. 27 Kostentragung und Unterhalt

- 1 Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Grundeigentümer.
- 2 Er hat für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hahnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art. 28 Kontrollen

- 1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

VI. MESSUNG DES WASSERVERBRAUCHS**Art. 29 Wasserzähler**

- 1 Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.
- 2 Der Grundeigentümer bzw. der Kunde:
 - a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
 - b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
 - c) stellt auf Verlangen der zuständigen Stelle sicher, dass Ablesungen ausserhalb des Gebäudes in angemessener Frist möglich sind;
 - d) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
 - e) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.
- 3 Wünscht ein Kunde weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 30 Revision

- 1 Die Wasserversorgung lässt die Wasserzähler periodisch revidieren.

Art. 31 Ablesung

- 1 Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.
- 2 Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.
- 3 Die Wasserversorgung kann den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Art. 32 Fehler

- 1 Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.
- 2 Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben des Kunden in angemessener Weise.
- 3 Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtigt.

Art. 33 Prüfung

- 1 Der Kunde kann die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VII. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**Art. 34 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen**

- 1 Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.
- 2 Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Art. 35 Installationen

- 1 Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen grundsätzlich nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Register des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) eingetragen sind.
- 2 Der Gemeinderat kann unabhängig vom Eintrag im Register des SVGW:
 - a) weitere Bewilligungen erteilen, wenn die fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind;
 - b) die Ausführung von Installationsarbeiten verbieten, wenn die Anforderungen der Wasserversorgung nicht erfüllt werden.

Art. 36 Überwachung und Prüfung

- 1 Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.
- 2 Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Art. 37 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

- 1 Unzulässig sind insbesondere:
 - a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
 - b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
 - c) der unberechtigte Wasserbezug;
 - d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
 - e) das Entfernen von Plomben;
 - f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
 - g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
 - h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Art. 38 Anzeigepflicht bei Störungen

- 1 Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

VIII. FINANZIERUNG**1. Allgemeines****Art. 39 Mittel**

- 1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Ersatz der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:
 - a) Anschlussbeiträge;
 - b) Erschliessungsbeiträge;
 - c) Gebühren für den Wasserbezug;
 - d) Feuerschutzbeiträge;
 - e) jährliche Feuerschutzgebühren;
 - f) Abgeltungen Dritter.

2. Beiträge**Art. 40 Anschlussbeitrag**

- 1 Die Grundeigentümer leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:
 - a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
 - b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 30 m davon entfernt sind;
 - c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.
- 2 Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Erschliessungsbeiträge geleistet werden.

Art. 41 Beitragsbemessung

- 1 Der Anschlussbeitrag beträgt 10 Promille des Gebäudeneuwerts.
- 2 Der Gebäudeneuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung⁸ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Art. 42 Nachzahlungen

- 1 Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Anschlussbeitrag⁹ auf der Erhöhung des Gebäudeneuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.—, zu entrichten.
- 2 Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor¹⁰, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.
- 3 Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Beitrag aus der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude festgesetzt.

Art. 43 Sonderfälle

- 1 Der Anschlussbeitrag kann in besonderen Fällen erhöht oder herabgesetzt werden.
- 2 Sonderfälle sind insbesondere:
 - a) Gewerbe- und Industriebetriebe mit einer ausserordentlich hohen oder niedrigen Belastung der Wasserversorgung;
 - b) Kirchen und Kapellen;
 - c) Sportanlagen;
 - d) Anlagen zur Bewässerung von Kulturen;
 - e) landwirtschaftlich genutzte Ökonomiegebäude.
- 3 Massgebend für die Festlegung des Beitrags in Sonderfällen sind:
 - a) die ausserordentlichen Verhältnisse, insbesondere unregelmässige Spitzenbelastungen;
 - b) die dem Grundeigentümer durch die Wasserversorgung entstehenden Vorteile;
 - c) die Aufwendungen für die Erstellung und den Betrieb der Wasserversorgung.

⁸ sGS 873.1

⁹ gemäss Art. 40 dieses Reglements

¹⁰ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen.

Art. 44 Erschliessungsbeiträge

- 1 Bei Neuerschliessungen von Grundstücken durch Basisanlagen und Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Beiträge von 50 Prozent der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Abgeltungen Dritter zu leisten.
- 2 Das Kostenverlegungsverfahren wird sachgemäss nach dem Strassengesetz durchgeführt¹¹.

3. Gebühren**Art. 45 Grundgebühr und Konsumgebühr**

- 1 Der Kunde hat für die Wasserbereitstellung und den Wasserbezug eine Gebühr zu entrichten.
- 2 Die Gebühr setzt sich zusammen aus:
 - a) einer jährlichen Grundgebühr in Promille des Gebäudeneuwertes;
 - b) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.
- 3 Der Gemeinderat legt die Ansätze im Gebührentarif fest.

Art. 46 Sonderfälle

- 1 Mit Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann der Gemeinderat eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.
- 2 Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt der Gemeinderat eine pauschale Konsumgebühr fest.

Art. 47 Wasserverluste

- 1 Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

Art. 48 Befristeter Anschluss

- 1 Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.
- 2 Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.
- 3 Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

¹¹ Art. 77 ff. Strassengesetz, sGS 732.1

4. Feuerschutzbeiträge und Feuerschutzgebühren

Art. 49 Feuerschutzbeitrag

- 1 Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die nur in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.
- 2 Der Feuerschutzbeitrag ist zu entrichten für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante weniger als 500 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind.
- 3 Der Feuerschutzbeitrag beträgt 50 Prozent des Anschlussbeitrags¹².

Art. 50 Nachzahlungen

- 1 Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.— erhöht.
- 2 Als Feuerschutzbeitrag sind 50 Prozent des Anschlussbeitrags auf dem die Summe von Fr. 50'000.— übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten¹³.
- 3 Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind 50 Prozent des Feuerschutzbeitrags auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 51 Anschluss an die Wasserversorgung

- 1 Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

Art. 52 Feuerschutzgebühr

- 1 Der Grundeigentümer hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, zusätzlich zum einmaligen Feuerschutzbeitrag eine jährliche Feuerschutzgebühr für die Wasserbereitstellung zu entrichten.
- 2 Die Feuerschutzgebühr ist zu entrichten für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante weniger als 500 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind.
- 3 Die Feuerschutzgebühr beträgt 50 Prozent der Grundgebühr¹⁴.

¹² gemäss Art. 40 ff. dieses Reglements

¹³ vgl. Art. 42 dieses Reglements

¹⁴ gemäss Art. 45 Abs. 2 lit. a) dieses Reglements

5 Gemeinsame Vorschriften

Art. 53 Steuern und Abgaben

- 1 Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die von übergeordneten Hoheitsträgern erhobenen Abgaben einschliesslich Mehrwertsteuer.

Art. 54 Zahlungspflicht

- 1 Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:
 - a) Erschliessungsbeiträge bei der Erschliessung des Grundstücks;
 - b) Anschlussbeiträge mit Erteilung der Baubewilligung;
 - c) Gebühren mit dem Anschluss an die Wasserversorgung;
 - d) Feuerschutzbeiträge und Feuerschutzgebühren mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Art. 55 Rechnungsstellung

- 1 Anschluss- sowie Feuerschutzbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung provisorisch in Rechnung gestellt.
- 2 Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.
- 3 Die Grundgebühr und die Feuerschutzgebühr werden jährlich in Rechnung gestellt.
- 4 Die Konsumgebühr wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Es können A-Konto-Zahlungen verlangt werden.

Art. 56 Fälligkeit

- 1 Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 57 Verzug

- 1 Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Anschliessend wird die Betreibung eingeleitet.
- 2 Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugszinssatz für Steuerbeträge¹⁵ zu verzinsen.

¹⁵ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

Art. 58 Verjährung

- 1 Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Art. 59 Betreibung und Wassersperre

- 1 Der Gemeinderat kann bei erfolgloser Betreibung eine Wassersperre anordnen.¹⁶

IX. LÖSCHEINRICHTUNGEN**Art. 60 Öffentliche Anlagen**

- 1 Der Gemeinderat sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.
- 2 Die Hydrantenanlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.
- 3 Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.
- 4 Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art. 61 Private Anlagen

- 1 Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.
- 2 Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

¹⁶ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.
Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

- Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
- Einbau eines Wassermünzautomaten;
- Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge).

X. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**Art. 62 Rechtsschutz**

- 1 Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 63 Strafbestimmung

- 1 Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.
- 2 In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- 3 Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Art. 64 Aufhebung bisherigen Rechts

- 1 Das Wasser-Reglement vom 21. Februar 1978 wird aufgehoben.

Art. 65 Hängige Verfahren

- 1 Bei Vollzugsbeginn hängige Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.
- 2 Bei Vollzugsbeginn hängige Rechtsmittelverfahren sind nach bisherigem Recht zu behandeln.
- 3 Für Anschlussbeiträge ist das bei Rechtskraft der Baubewilligung anwendbare Recht massgebend.

Art. 66 Referendum und Vollzugsbeginn

- 1 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

**Vom Gemeinderat erlassen am
Der Gemeinderat**

21. September 2010

Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber


Guido Germann




Mario Bislin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom

27. September bis 26. Oktober 2010

**Das Wasser-Reglement vom 27. Oktober 2010 wird ab 1. Januar 2011 bzw. ab der vor-
angehenden Wasserablesung angewendet.**

Der Gemeinderat

Gemeindepräsident

Der Gemeinderatsschreiber


Guido Germann




Mario Bislin

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE WASSERVERSORUNG

Der Gemeinderat erlässt

gestützt auf Art. 45, 46, 49 und 52 des Wasser-Reglementes vom 27. Oktober 2010 folgenden

Gebührentarif

Art. 1 Ansätze

Die Ansätze für Beiträge und Gebühren nach dem Wasser-Reglement werden wie folgt festgelegt:

a) Grundgebühr pro Jahr (Art. 45)	0.10 Promille	des Gebäudeneuwerts
b) Konsumgebühr (Art. 45)	1.00 Fr.	je Kubikmeter Wasser
c) Pauschale Konsumgebühr (Art. 46)	0.50 Promille	des Gebäudeneuwerts
d) Feuerschutzgebühr (Art. 52)	0.10 Promille	des Gebäudeneuwerts

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Gebührentarif vom 2. November 2010 wird aufgehoben.

Art. 3 Vollzugsbeginn

Der Gebührentarif wird ab 1. Januar 2012 bzw. ab der vorangehenden Wasserablesung 2011 (Oktober / November) angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am

4. Oktober 2011, Geschäft Nr. 198
18. Oktober 2011, Geschäft Nr. 211

Der Gemeinderat

Gemeindepräsident



Guido Germann



Der Gemeinderatsschreiber



Mario Bislin
